

Stellungnahme Umweltschutz zu zu Bebauungsplan 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“:

Wasserrecht

[...] aus wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o. g. B-Plans keine Einwände.

Der B-Plan-Bereich liegt außerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebiets des Klötzlmühlbaches. Er wäre im östlichen Teil von einem Extremhochwasser des Klötzlmühlbaches (Wasserstand dann bis zu 50 cm über GOK) betroffen, stellt somit ein "Risikogebiet" im Sinne des § 78 b des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), zu finden unter https://www.gesetze-im-internet.de/whg_2009/___78b.html, dar. Siehe bitte dazu auch den Lageplan in der Anlage.

Wir bitten Sie deshalb, bei der Aufstellung des B-Plans auch den § 78 b Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WHG zu beachten.

Immissionsschutz

[...] aus immissionsschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die Aufstellung des o.g. Bebauungsplans keine Einwände.

Aus Sicht des Immissionsschutzes sind jedoch die nachfolgenden Festsetzungen in den Bebauungsplan aufzunehmen:

- Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine erheblichen Belästigungen durch Lichtimmissionen (z. B. Blendwirkung) auftreten.
- Es ist darauf zu achten, dass der vorgesehene Standort für die zu errichtende Trafostation so festgelegt wird, dass die in Anhang 2 der 26. BImSchV vorgegebenen Grenzwerte für die elektrische Feldstärke und die magnetische Flussdichte an den nächstgelegenen Immissionsorten nicht überschritten werden.

Hinweis:

Die Erheblichkeit der Blendeinwirkung auf den Straßen- und Schienenverkehr ist durch den jeweiligen Baulastträger zu beurteilen.

Allgemeines/Kommentar:

Nach der LAI-Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen sind maßgebliche Immissionsorte:

- Schutzwürdige Räume wie

- Wohnräume
- Schlafräume (einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien)
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen
- Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche

- An Gebäude anschließende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind tagsüber zwischen 6:00 und 22:00 Uhr den schützenswerten Räumen gleichgestellt.
- Unbebaute Flächen in einer Bezugshöhe von 2,0 m über Grund an dem stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- und Planungsrecht Gebäude mit schutzbedürftigen Räumen zugelassen sind

Kritische Immissionsorte hinsichtlich einer möglichen Blendwirkung sind Immissionsorte, die vorwiegend (süd-)westlich oder (süd-)östlich einer Photovoltaikanlage liegen und in einem Radius von 100 m liegen.

In diesem Fall beträgt der Abstand vom Bebauungsplan-Bereich zum nächstgelegenen Immissionsort mindestens 200 m. Dieser Immissionsort liegt jedoch nord-westlich geplanten BP-Bereiches.

Alle (süd-)westlich oder (süd-)östlich gelegenen Immissionsorte liegen noch weiter vom geplanten BP-Bereich entfernt.

Klimaschutzfachliche Stellungnahme

[...] aus klimaschutzfachlicher Sicht wird die Aufstellung des o.g. B-Plans begrüßt.

Im Interesse einer nachhaltigen Energieversorgung und des globalen Klimaschutzes ist eine Stromerzeugung aus erneuerbarer Energie sinnvoll und notwendig. So hat der Stadtrat der Stadt Landshut in seiner Sitzung vom 11.09.2007 beschlossen, dass die Stadt Landshut bis zum Jahr 2037 vollständig mit Erneuerbaren Energien versorgt werden soll. Um dieses Ziel zu erreichen, ist auch ein Ausbau der PV-Freiflächenanlagen unerlässlich und wurde sowohl im Energie- und Klimaschutzkonzept als auch im Energienutzungsplan der Stadt Landshut vorgesehen. Vor dem Hintergrund der – vom Gesetzgeber aufgrund von Schutzerfordernissen gewollten – Verknappung der Standorte, welche für Freiflächen-Photovoltaikanlagen überhaupt geeignet sind, ist es notwendig, die verbleibenden Flächen konsequent zu nutzen.

Die hier betroffene Fläche wird derzeit landwirtschaftlich genutzt und dient damit der lokalen Nahrungs- oder Futtermittelproduktion oder aber möglicherweise auch dem Anbau von Biomasse zur Energieerzeugung. Die landwirtschaftliche Produktion wird durch die Nutzung als PV-Fläche entfallen. Anders als beispielsweise eine Wohnbaulandentwicklung auf vormaligen Ackerflächen, handelt es sich aber um einen zeitlich befristeten Nutzungsausschluss. Um die Fläche nicht dauerhaft der lokalen Nahrungsmittelproduktion zu entziehen, sollte im Bebauungsplan festgehalten werden, dass nach Aufgabe der Solarnutzung, eine Wiederaufnahme der Ackernutzung uneingeschränkt zulässig ist.

Üblicherweise wird der Rückbau der Anlagen vorgegeben. Bisher liegen keine Langzeiterfahrungen über die Lebensdauer der PV-Anlagen vor. Die Fachwelt geht aber davon aus, dass die Anlagen weit über die Vergütungszeiträume des EEG (20 Jahre) wirtschaftlich Strom erzeugen können. Um den Betrieb der PV-Anlagen nach dem EEG-Vergütungszeitraum zu ermöglichen, sollte in den Festlegungen zwingend eine Option der Betriebszeitverlängerung vorgesehen werden. Der Rückbau und die ordnungsgemäße Entsorgung der Anlagen sollten erst nach Ende des wirtschaftlichen Betriebes erfolgen.

Wir dürfen außerhalb unseres Zuständigkeitsbereiches darauf hinweisen, dass wegen einer zu erwartenden Blendwirkung die Autobahndirektion Süd zu beteiligen ist und wohl ein Blendgutachten erforderlich sein wird. In aller Regel ist dies aber durch Ausrichtung und Neigung der Anlagen zu lösen.